

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 29.06.2011
Drucksache Nr. 1038/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.07.2011

- öffentlich -

ZOB GVFG Rückzahlung

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe (Einnahmeabsetzung) i.H.v. maximal 121.635,31 EUR auf der Haushaltsstelle 2.7920.361000 zur Überweisung an das Regierungspräsidium.

Erläuterungen:

Der Neubau des zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) mit sechs Busaufstellplätzen, Überdachung, dynamischer Fahrplananzeige, 172 Bike&Ride Plätzen, 30 Fahrradboxen sowie einer WC-Anlage am Bahnhof Schwetzingen, wurde mit Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg gefördert.

Die durch das Regierungspräsidium im Jahre 2008 als 3. Abschlagszahlung ausbezahlte Zuwendung lag zweifelsfrei über der insgesamt beantragten Summe. Dieser Teil der Überzahlung mit rund 65.000 EUR wurde im April 2011 durch die Stadt Schwetzingen zurückerstattet. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs konnte gem. § 49a Abs.3 Satz 2 LVwVfG abgesehen werden.

Bei der Überprüfung der zuwendungsfähigen Kosten zeigte sich, dass die von der Stadt Schwetzingen angesetzten Werte korrigiert werden müssen. Die in der Besprechung vom 17.03.2011 durch das Regierungspräsidium beanstandeten, nicht anrechnungsfähigen Positionen, wurden durch die Stadt Schwetzingen geprüft. Am 28.06.2011 fand hierzu ein abschließender Termin beim Regierungspräsidium Karlsruhe statt, bei dem beide Seiten ihre Argumente erörterten.

Im Einzelnen handelt es sich um fünf Positionen, welche eine Rückzahlungssumme von 107.136,77 EUR verursachen, sowie eine Zinsrückzahlung in Höhe von 14.498,54 EUR gerechnet seit dem 12.12.2008.

1) Beleuchtungskosten:

Die durch die Stadt Schwetzingen installierten 17 Leuchten können nicht zu 100% anerkannt werden, da gem. Nr. 5.3 ZOB-Richtlinien nur der Teil der Beleuchtung zuwendungsfähig ist, der über die allgemeine Beleuchtungspflicht hinausgeht und für den reibungslosen Betrieb des ZOB erforderlich ist. Hier werden fünf der 17 Leuchten in Abzug gebracht, was einer Summe von 15.241,58 EUR entspricht. Die zwölf Zusatzleuchten an den drei Haltestellen des bereits überdachten Bussteiges wurden als förderfähig anerkannt.

2) Provisorien:

Die im Bauausgabebuch enthaltenen Rechnungen Nr. 41 bis 46 mit einer Gesamtsumme von 2.083,65 EUR werden in Abzug gebracht. Bei den Kosten dieser Rechnungen handelt es sich um Maßnahmen, die notwendig wurden, um einen provisorischen Busbahnsteig zu angrenzenden Gleis 1 der Bahnlinie herzustellen. Der endgültige Busbahnsteig kann erst im Zuge der Bahnsteigerhöhung zum S-Bahn gerechten Ausbau der Bahnsteige des Bahnhofs Schwetzingen im Jahr 2015 fertig gestellt werden. Die dort eingebrachte provisorische Asphaltsschicht wird dann entfernt. Provisorien sind nicht zuwendungsfähig.

Spätere Aufwendungen zur endgültigen Herstellung der Bahnsteige sind dagegen förderfähig und können nach Fertigstellung abgerechnet werden.

3) Kosten der Haltestellenüberdachung

Gemäß Grundbewilligungsbescheid vom 23.12.2004 konnten lediglich sechs Busaufstellplätze gefördert werden, da die vorzeitige Vergabe der Tiefbauarbeiten für zehn Busaufstellplätze förderschädlich war. Die geplante Erweiterung von sechs auf zehn Busaufstellplätze wurde dann allerdings doch nicht verwirklicht. Bei einer Zahl von sechs Busaufstellplätzen können auch nur sechs Haltestellenüberdachungen mit einer Pauschale von je 15.000€ als zuwendungsfähig anerkannt werden. Bis heute ist lediglich ein Bussteig überdacht, das heißt, drei der sechs Haltestellenüberdachungen sind hergestellt. Da die Stadt Schwetzingen jedoch die Förderpauschale für zehn Haltestellenüberdachungen bereits erhalten hat, sind 7 x 15.000€, also 105.000€ in Abzug zu bringen.

Nach Herstellung der restlichen drei Überdachungen im Zusammenhang mit der Maßnahme S-Bahn 2015 erhält die Stadt allerdings wiederum 45.000€ pauschaler Förderung vom Land.

4) Bike&Ride Anlage:

In der Rechnung Nr. 22 des Bauausgabebuches werden 184 Fahrradstellplätze berechnet. Gemäß Grundbewilligungsbescheid wurden jedoch nur 172 Fahrradabstellplätze bewilligt. Dieser Tatbestand führt zu einem Abzug von 1.098,98€

5) Zuordnungsfehler:

Die versehentlich der WC-Anlage zugeordneten Kosten in Höhe von 2.539,28€ sind der Teilbaumaßnahme Haltestellenüberdachungen zuzuordnen, sie wirken sich dort aufgrund der geltenden Pauschale jedoch nicht aus.

Zum jetzigen Zeitpunkt reduzieren sich die zuwendungsfähigen Kosten um 125.963,49€ auf insgesamt 675.133,21€. Bei einem Fördersatz von 85% und unter Berücksichtigung der bereits ausbezahlten Abschlagszahlungen sowie der Rückzahlung vom April 2011 (Vorlage 989/2011) ergibt sich ein Betrag von 107.136,77€ der durch das Regierungspräsidium zurückgefordert werden wird.

Nach Fertigstellung der Maßnahmen S-Bahn und ZOB können für die Busbahnsteige und die besagten Überdachungen abgerechnet werden.

Über die Rückforderung hinaus werden die seit der Überzahlung (12.12.2008) aus diesem Betrag zu errechnenden Zinsen gemäß § 49a LVwVfG in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basissatz, ebenfalls zurückgefordert. Die Zinsforderung beläuft sich derzeit auf eine Summe von 14.498,54€. Da die Stadt Schwetzingen zum jetzigen Ausbaustand und nach Auslegung der Förderrichtlinien höhere Zuwendungen beantragt hat, als ihr nach Stand der Bauarbeiten zugestanden hätte, kann sie sich insoweit auch nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Weil die endgültige Fertigstellung des ZOB erst im Zusammenhang mit dem S-Bahn-gerechten Ausbau des Bahnhofes (Ende 2015) möglich ist, wird aus der Sicht des Regierungspräsidiums zumindest die Erstellung eines Zwischenverwendungsnachweises notwendig. Der zwischenzeitlich vom Regierungspräsidium erwogene komplette Abschluss des Verfahrens konnte demgegenüber abgewendet werden. In der Folge wären dann noch ausstehende Baumaßnahmen nach Abschluss des Verfahrens nicht mehr förderfähig gewesen.

Somit stehen der Stadt Schwetzingen für die noch fehlenden Ausbauelemente die entsprechenden Fördermittel, nach Fertigstellung, dann noch zu.

Das Verfahren befindet sich derzeit im Stadium der Anhörung. Aufgrund einer missverständlichen Formulierung im Grundbewilligungsbescheid hatte sich die Stadt Schwetzingen in den Gesprächen mit dem Regierungspräsidium auf den Standpunkt gestellt, dass möglicherweise doch zehn Überdachungen (vgl. Punkt 3) förderfähig wären. Dies wird im Anhörungsverfahren nochmals schriftlich geltend gemacht. Die Erfolgsaussichten sind jedoch als gering einzustufen.

Im Anschluss an die Anhörung wird das Regierungspräsidium einen Rückforderungsbescheid erlassen. Zur Vermeidung weiterer Zinsforderungen sollte die Auszahlung bald nach Prüfung des Bescheides erfolgen, weshalb eine Entscheidung des TA im Vorfeld unter Berücksichtigung der Maximalforderung angezeigt ist. Selbstverständlich wird nur der berechtigterweise angeforderte Betrag tatsächlich ausbezahlt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die Mittel müssen im Nachtrag bereitgestellt werden.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: